



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Beibehaltung der Ausnahme im Geldwäschegesetz (neue europäische Rechtsgrundlagen)

Stand vom 01.07.2024 11:48:30 bis 26.11.2024 11:17:11

Angegeben von:

Bundesverband Automatenunternehmen e.V. (R000528) am 18.06.2024

Beschreibung:

Das terrestrische Automatenenspiel in Deutschland unterliegt nicht dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a) GWG). Bei Geldspielgeräten (nach § 33c GewO) gibt es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der geringen Einsatzhöhe und der niedrigen Gewinnhöhe auf Spielerseite als dem regelungssystematischen Ansatzpunkt der Geldwäscheprävention nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko. Der BA begrüßt die neue EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die in Art. 4 Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beinhaltet, bestimmte Glücksspielsektoren auf der Grundlage einer Risikobewertung zu befreien. Auf EU-Ebene vermittelt EUROMAT zum Thema Geldwäsche gebündelt auch die Interessen des BA.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

GwG 2017 [alle RV hierzu]